



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Januar 1996	Nummer 5
--------------	---	----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
101	28. 11. 1995	Vereinbarung über die Verlängerung der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten des Bildungswesens und des Sports vom 13. September 1991 für den Bereich des Sports vom 28. November 1995.	202
1131	6. 12. 1995	Erl. d. Ministerpräsidenten Erlaß des Ministerpräsidenten über die „Sportplakette des Landes Nordrhein-Westfalen“	202
21220	28. 10. 1995	Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte.	202
79010	22. 11. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Umsetzung der Neuorganisation der Landesforstverwaltung für Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter – Grundsätze für Stellenbemessung und -zuweisung, Einsatz und Verlohnung –	203

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzministerium	
21. 11. 1995	RdErl. – Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	213
29. 11. 1995	RdErl. – Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	213
8. 1. 1995	RdErl. – Leistungen der Krankenfürsorge während des Urlaubs aus familiären Gründen oder des Erziehungsurlaubs.	213
11. 12. 1995	Bek. – Zulassung zur Steuerberaterprüfung und zur Eignungsprüfung 1996	214
	Innenministerium	
13. 12. 1995	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1995.	214
15. 12. 1995	RdErl. – Fortbildung der Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter	214
	Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr	
12. 12. 1995	Bek. – Zulassung zum Wirtschaftsprüfer – Examen (§§ 7–13a WPO).	215
	Landschaftsverband Rheinland	
4. 12. 1995	Bek. – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Verwaltung und Unterhaltung der Kreisstraßen nach § 56 Absatz 4 StrWG NW zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Landschaftsverband Rheinland	215
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 72 v. 30. 11. 1995	215
	Nr. 73 v. 6. 12. 1995	216
	Nr. 74 v. 13. 12. 1995	216
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	216

101 I.

Vereinbarung über die Verlängerung der Verwaltungs- vereinbarung zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten des Bildungswesens und des Sports Vom 13. September 1991 für den Bereich des Sports Vom 28. November 1995

Die Landesregierung Brandenburg
und

die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

schlossen mit Wirkung vom 28. November 1995 – auf der Grundlage der Vereinbarung über die Verlängerung des Abkommens zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die umfassende Zusammenarbeit vom 27. November 1990, geschehen zu Potsdam am 26. April 1994 – folgende Verlängerungsvereinbarung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf den Gebieten des Bildungswesens und des Sports vom 13. September 1991, für den Bereich des Sports:

1. Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg und die Ministerin für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen stellen fest, daß sie die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sports vom 13. September 1991 bewährt und entscheidend zum Aufbau bzw. zur Neustrukturierung auf diesem Gebiet im Land Brandenburg beigetragen hat.
2. Beide Seiten stimmen darin überein, daß die bewährte Zusammenarbeit entsprechend den mit Wirkung vom 18. Juli 1995 neu geregelten Zuständigkeiten des Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen auf dem Gebiet des Sports auch in den kommenden Jahren fortgesetzt werden soll.
3. Die Geltungsdauer der Verwaltungsvereinbarung vom 13. September 1991 wird gemäß Artikel 13 für den Bereich des Sports um zwei Jahre verlängert.

Geschehen zu Gelsenkirchen am 28. November 1995 in zwei Urschriften.

Für die
Landesregierung Brandenburg
Namens des Ministerpräsidenten

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport
Angelika Peter

Für die
Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten

Die Ministerin für Stadtentwicklung,
Kultur und Sport
Ilse Brusic

MBL. NW. 1996 S. 202.

1131

Erlaß des Ministerpräsidenten über die „Sportplakette des Landes Nordrhein-Westfalen“ v. 6. 12. 1995 – I B 4 – 140 – 1/59

Der Erlaß vom 12. Oktober 1959 (SMBL. NW. 1131) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport wie folgt geändert:

- 1 Der Satz in Abschnitt I. Nr. 3. Buchstabe c) entfällt, Buchstabe d) wird Buchstabe c).
- 2 In Abschnitt II. Nr. 2. Buchstabe c) wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.
- 3 In Abschnitt II. Nr. 3. wird das Wort „Kultusminister“ durch die Wörter „Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport“ ersetzt.
- 4 In Abschnitt II. 4. Satz 1 wird jeweils das Wort „Kultusminister“ durch die Wörter „Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport“ ersetzt.
- 5 In Abschnitt II. Nr. 4. Satz 2 und Nr. 6. werden die Wörter „Der Kultusminister“ durch die Wörter „Das Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport“ ersetzt.
- 6 In Abschnitt II. Nr. 7. werden die Wörter „den Kultusminister“ durch die Wörter „die Ministerin für Stadtentwicklung, Kultur und Sport“ ersetzt.

MBL. NW. 1996 S. 202.

21220

Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte Vom 28. Oktober 1995

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 28. Oktober 1995 aufgrund § 23 des Heilberufsgesetzes in ihrer Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204) – SGV. NW. 2122 – folgende Änderung der Berufsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. November 1995 – VB3 – 0810.43 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 15. November 1994 (SMBL. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

- 1 § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Gemeinsame Ausübung ärztlicher Tätigkeit

(1) Ärztinnen und Ärzte, die ihren Beruf ausüben, dürfen sich zur gemeinsamen Berufsausübung zu einer Berufsausübungs- oder Berufsorganisationsgemeinschaft in Form einer Gemeinschaftspraxis, Praxisgemeinschaft, Partnerschaft an einem Praxissitz zusammenschließen. Ärztinnen und Ärzte können nur einer Berufsausübungsgemeinschaft angehören. Ein Zusammenschluß ist der Ärztekammer anzuzeigen. Auf Verlangen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Das Betreiben einer Zweigpraxis, weiterer Praxis-sitze oder das Abhalten von Sprechstunden außerhalb der Praxis ist berufswidrig. Auf Antrag kann die Ärztekammer eine Zweigpraxis zulassen, wenn diese zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung dringend erforderlich ist.“

- 2 Folgender § 23 a wird eingefügt:

„§ 23 a

Kooperative Berufsausübung zwischen Ärzten und Angehörigen anderer Fachberufe

(1) Ärztinnen und Ärzte dürfen sich zur gemeinschaftlichen Berufsausübung an Patientinnen und Patienten mit den in Absatz 2 genannten Angehörigen anderer freier Berufe im Gesundheitswesen in einer Partnerschaft (Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger freier Berufe – PartGG vom 25. 7. 1994 – BGBl.

I S. 1744 –) zusammenschließen, wenn die Einhaltung berufsrechtlicher Pflichten gewährleistet ist. Im übrigen gilt § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3.

(2) Der Zusammenschluß kann erfolgen mit Angehörigen von:

1. Akademischen Berufen
 - a) Zahnärzte
 - b) Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Diplompsychologen
 - c) Klinische Chemiker und andere Naturwissenschaftler
 - d) Diplom-Sozialpädagogen, Diplom-Heilpädagogen
2. Staatlich anerkannten Berufen und weiteren Berufen im Gesundheitswesen
 - a) Hebammen
 - b) Logopäden und Angehörige gleichgestellter sprachtherapeutischer Berufe
 - c) Ergotherapeuten
 - d) Angehörige der Berufe der Physiotherapie
 - e) Medizinisch-technische Assistenten
 - f) Angehörige staatlich anerkannter Pflegeberufe
 - g) Diätassistenten.“

3 § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Ärztinnen und Ärzte haben auf dem Praxisschild ihren Namen und die Bezeichnung als Ärztin bzw. Arzt oder eine führungsfähige Bezeichnung nach der Weiterbildungsordnung anzugeben und Sprechstunden anzukündigen.“
- b) Folgende Absätze 7 – 10 werden angefügt:
„(7) Bei einem ärztlichen Zusammenschluß in der Rechtsform einer Partnerschaft sind die Namen und die Berufsbezeichnung aller Partner sowie der Zusatz „Partnerschaft“ anzuzeigen. Die Fortführung des Namens eines nicht mehr berufstätigen, eines ausgeschiedenen oder verstorbenen Partners ist nicht zulässig. Bei einer Partnerschaft nach § 23 a gilt für Ärztinnen und Ärzte Absatz 1.
(8) Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte dürfen ihre belegärztliche Tätigkeit in einem Krankenhaus mit dem Zusatz „Belegärztin“ bzw. „Belegarzt“ unter der Angabe des Krankenhauses ankündigen.
(9) Soweit in einer Praxis größere operative Eingriffe einen Tätigkeitsschwerpunkt darstellen, dürfen diese mit dem Zusatz „Ambulante Operationen“ angekündigt werden.
(10) Die Ankündigung nach Absätzen 8 und 9 ist der Ärztekammer anzuzeigen. Auf Verlangen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.“

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am Tag der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 13. 11. 1995

Der Präsident

Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe

Genehmigt.

Düsseldorf, den 24. November 1995

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Erdmann

Diese Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 30. November 1995

Der Präsident

Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe

– MBl. NW. 1996 S. 202.

79010

Umsetzung der Neuorganisation der Landesforstverwaltung für Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter – Grundsätze für Stellenbemessung und -zuweisung, Einsatz und Verlohnung –

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 22. 11. 1995
– III A 4 12-41-00.00 u. 33-10-00.00

Die in einem Arbeitsverhältnis zur Landesforstverwaltung NRW stehenden Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter sind zum 15. 12. 1995 den neuen Forstämtern zuzuordnen. Hierzu ergeht die nachstehende, auf dem Ergebnis des Schlußberichtes der Arbeitsgruppe Neuorganisation – Forst – vom 31. 3. 1995 sowie des Gespräches vom 25. 7. 1995 zwischen Hauptpersonalrat, Prüfungskommission und MURL basierende Regelung:

1 Grundvorgaben:

Nach Nummer 6.332 des Schlußberichtes „werden nach einem prozentualen Schlüssel die im heutigen Stellen-Ist vorhandenen Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter den staatswaldbewirtschaftenden Forstämtern zugeteilt. Dies gilt für nichtgesetzte Stellen. Gesetzte Stellen werden entsprechend den Tätigkeitsfeldern bei den dafür vorgesehenen Forstämtern verteilt.“

Im Bezugsverlaß zu 1. habe ich zugesagt, daß die Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter grundsätzlich zukünftig bei dem Forstamt eingesetzt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich sie bis zum 30. 9. 1995 beschäftigt waren. Versetzungen in andere Forstämter gegen den Willen der Betroffenen sind vom Arbeitgeber grundsätzlich nicht beabsichtigt. Primäres Kriterium der Zumutbarkeit von Umsetzungen ist das der Sozialverträglichkeit. Konsequenz ist, daß damit in bestimmten Räumen Über- bzw. Unterbesetzungen von Waldarbeiterstellen gegenüber den Soll-Stellen bis zur Realisierung der KW-Vermerke nicht ausgeglichen werden können. Neueinstellungen sind daher erst möglich, wenn sämtliche KW-Vermerke auf Landesebene realisiert sind.

Nach Nummer 3.7.2 der Geschäftsordnung für die unteren Forstbehörden werden Forstwirtinnen und Forstwirte bei einem Stammforstamt eingestellt und im Regelfall einem Forstbetriebsbezirk (FBB) zugewiesen.

Keinem FBB zugewiesen werden die Waldarbeiter mit besonderen Funktionen, wie z. B. Führer überregional eingesetzter Arbeitsmaschinen, forstamtbezogene Dienstleistungswaldarbeiter, sowie Zapfenpflücker für die notwendige Dauer überregionaler Einsätze.

2 Zuständigkeiten:

- 2.1 Ich bitte die Höheren Forstbehörden, zum 15. 12. 1995 sämtliche z. Zt. besetzten Stellen für Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter auf

Stammforstämter und
Verlohnungsforstämter zu verteilen.

- 2.11 Stammforstämter können sein:

- a) für Dienstleistungswaldarbeiter (auch ABM-Aufsicht) und Forstwirtschaftsmeister mit Sonderfunktionen
alle Forstämter.

- b) für die Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter, die nicht unter a) fallen,
nur die staatswaldbewirtschaftenden Forstämter Kleve, Wesel, Hürtgenwald, Bergisch-Gladbach, Schleiden, Bonn, Eitorf, Hilchenbach, Schmallenberg, Attendorn, Lennestadt, Arnsberg, Münster, Paderborn, Bad Driburg und Minden.

Die Stammforstämter sind zuständig für die Einstellung und Entlassung der Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter, Abschluß der Arbeitsverträge gem. Anlage 1 (Hinweis: Neueinstellungen sind erst wieder zulässig, wenn ich die erfolgte Realisierung der KW-Vermerke durch Erlaß bekanntgegeben habe.),

Anlage 1

Überprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern vor Neueinstellungen, ob diese als Waldarbeiterinnen oder Waldarbeiter geeignet sind. Grundlage der Entscheidung ist das Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung nach den Hinweisen zu den arbeitsmedizinischen Untersuchungen für den Beruf Forstwirt (s. „Arbeitsmedizinische Vorsorge und Beratung im Forstbereich“ – GUV 21.13 – Ausgabe April 1992),

Bestellung von Forstwirtschaftsmeisterinnen und Forstwirtschaftsmeistern (FWM) nach dem Muster der Anlage 2 nach vorheriger Genehmigung durch die Höhere Forstbehörde,

Anlage 2

Wahrnehmung der arbeits- und personalvertretungsrechtlichen Zuständigkeiten,

Erhebung und Pflege der Stammdaten der Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter, Aufbewahrung der Unterlagen über 75 Jahre, gerechnet vom Geburtsjahr der betroffenen Person,

Abordnung zur Durchführung betrieblicher Arbeiten gemäß §§ 3 und 31 MTW,

Führung der Monatsnachweise durch federführende Beauftragte.

- 2.12 Verlohnungsforstämter sind ausschließlich die staatswaldbewirtschaftenden Forstämter gem. Nr. 2.11 b).

Sie sind zuständig für die Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter in folgenden Punkten:

Zuweisung von Personalnummern und Mitteilung an die Stammforstämter,

Prüfung der von den Beschäftigungsforstämtern übersandten Monatsnachweise auf Vollständigkeit,

Durchführung der Brutto- und Nettoverlohnung,

Erteilung der Auszahlungsanordnungen über Lohnzahlungen,

Übersendung der Liste der gezahlten Bruttolöhne an die Stammforstämter,

Wahrnehmung der Aufgaben des Arbeitgebers hinsichtlich der Berechnung, Anmeldung und Zahlung

- der Lohnsteuern,
- der Beiträge zu RVO-Kassen und
- der Beiträge zur VBL,

Mitteilung der geänderten Zuständigkeiten an die Finanzämter, Krankenkassen und VBL,

Anlagen 3 und 4

Führung der Karteiblätter und der zugehörigen Beiblätter gem. Anlagen 3 und 4, Aufbewahrung über 75 Jahre, gerechnet vom Geburtsjahr der betroffenen Person,

Führung der Versicherungs-Nachweise, Lohnsteuerkarten und Erteilung von Verdienstbescheinigungen.

- 2.3 Zu diesem Zweck haben die Stammforstämter den Verlohnungsforstämtern

- jede Änderung der persönlichen Stammdaten sofort mitzuteilen und
- die Entlohnungsgrundlagen (Monatsnachweise mit Anlagen) bis zum 2. Werktag eines jeden Monats zur Abrechnung des vorangegangenen Monats vorzulegen.

- 2.4 Für den Arbeitseinsatz der Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter sind die Revierleitungen oder ggf. die Maschineneinsatz- bzw. Jugendwaldheimleiterinnen und -leiter zuständig. Diesen sind grundsätzlich auch sämtliche Anweisungen der Forstamtsleitung zum Waldarbeiterinnen- und Waldarbeitereinsatz zu erteilen. Wenn dieser Grundsatz ausnahmsweise nicht eingehalten werden konnte, sind die zuständigen Dienstkräfte unverzüglich zu unterrichten.

- 2.5 Arbeiten für Rechnung Dritter („RD“) dürfen nur durchgeführt werden, wenn

der Eigenbedarf des staatlichen Forstbetriebes dies zuläßt,

oder

das Stammforstamt, dem die Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter angehören, ein wesentliches betriebswirtschaftliches Interesse (z. B. Durchbeschäftigung) an der Arbeitsleistung hat, und

es sich um Waldarbeiten im üblichen Sinne oder um Arbeiten auf dem Gebiet der Landespflege handelt.

- 3 Regelungen für besondere Personengruppen:

- 3.1 Pilotprojekt Forstwirtschaftsmeisterreviere

Die im Pilotprojekt „Forstwirtschaftsmeisterreviere“ mit Revierleitertätigkeiten beauftragten Forstwirtschaftsmeisterinnen und Forstwirtschaftsmeister bleiben in der Zuständigkeit der Arbeiterrentenversicherung und mithin des MTW, d. h. sie müssen zu mehr als 50 % arbeiterrentenversicherungspflichtige Tätigkeiten ausführen. Hierzu zählen neben den Betriebsarbeiten auch Tätigkeiten aus dem einfacheren Spektrum der Revierleitertätigkeit (s. Anlage 5).

Anlage 5

Für die FWM mit Revierleitertätigkeit sind auf die Dauer der Pilotphase befristete Vereinbarungen zu den Arbeitsverträgen abzuschließen.

Zur Vermeidung von Konflikten bei der Stücklohnfindung und Erhebung der EST-Hiebsmerkmale erfolgt die Entlohnung der FWM mit Revierleitertätigkeit ausschließlich im Zeitlohn.

Zuständig für die Führung ihrer Monatsnachweise sind die FWM-Revierleiter selbst.

Die Buchung der der Revierleitungstätigkeit zuzuordnenden Arbeitsstunden und Lohnausgaben erfolgt auf Kostenstelle 1891 (Sonstiges – Versuche), für alle übrigen Tätigkeiten entsprechend dem Kostenstellenplan.

Die Bildung und Zusammensetzung der Arbeitsgruppe „Forstwirtschaftsmeisterreviere“ wird mit besonderem Erlaß geregelt.

- 3.2 Maschinenführerinnen und Maschinenführer

Die in den vier überregionalen Maschinenstützpunkten

- Ostwestfalen (Paderborn)
- Sauerland (Schmallenberg)
- Eifel (Hürtgenwald)
- Niederrhein (Kleve)

eingesetzten Maschinenführerinnen und Maschinenführer bekleiden gesetzte Funktionen, d. h. ihre Soll-Stellen werden nicht über den Flächenschlüssel hergeleitet.

Regional eingesetzte Maschinenführerinnen und Maschinenführer (z. B. Bedienung von Windenträgern) gehören zu den normalen Waldarbeiterinnen und Waldarbeiterstellen eines staatswaldbewirtschaftenden Forstamtes; sie sind Bestandteil der über den Flächenschlüssel zu verteilenden Soll-Stellen.

- 3.3 Dienstleistungswaldarbeiterinnen und Dienstleistungswaldarbeiter (DiWa)

Der „DiWa-Versuch“ ist beendet.

DiWa-Kräfte sind ab 1. 10. 1995 grundsätzlich in Betreuungs-Forstbetriebsbezirken einzusetzen, wenn

deren Punktzahl um mehr als 20% über dem Landesdurchschnitt liegt.

Nach wie vor müssen die DiWa überwiegend arbeitslosenversicherungspflichtige Tätigkeiten ausüben (s. auch Anlage 5). Deshalb soll der erforderliche Einsatz bei forstlichen Betriebsarbeiten i. d. R. in den Verlohnungsforstämtern erfolgen.

Die Arbeitsverträge der vorhandenen Dienstleistungswaldarbeiter sind zum 1. 10. 1995 auf neue Arbeitsverträge gem. Anlage 1 umzustellen.

Es gilt das Prinzip der Besitzstandswahrung.

3.4 Forstwirtschaftsmeisterinnen und Forstwirtschaftsmeister (FWM), sofern nicht von vorstehenden Regelungen erfaßt

FWM werden für die Wahrnehmung folgender Aufgabenfelder eingesetzt:

- Ausbildung des Forstwirt-Nachwuchses,
- Mitwirkung beim Betriebsvollzug in Staatswald-Forstbetriebsbezirken, wenn deren Punktzahl über dem Durchschnitt aller staatlichen FBB des Landes liegt,
- Sonderfunktionen, wie z. B. besondere Aufgaben in Waldnaturschutzgebieten, Betreuung von Restflächen in der Industrielandschaft,
- Einsatz als Maschinen-Einsatzleiter (z. B. für Windenträger) regional oder funktional im Forstamt.

Für alle bisher bestellten Forstwirtschaftsmeister gilt das Prinzip der Besitzstandswahrung.

FWM-Stellen werden zukünftig in den Kassenanschlägen gesondert zugewiesen.

4 Verfahren der Zuordnung

4.1 Gesetzte Stellen für besondere Funktionen

Die Höheren Forstbehörden ermitteln zunächst forstamtsweise die gesetzten Stellen für

- Revierleitung in Staatsforstbetrieben,
- Ausbildung in Staatsforstbetrieben,
- Mitwirkung im Betriebsvollzug in Staatsforstbetrieben,
- überregional eingesetzte Maschinenführerinnen und Maschinenführer in Staatsforstbetrieben,
- Maschinen-Einsatzleiter (z. B. für Windenträger) regional oder funktional im Forstamt,
- DiWa zur Unterstützung der FBB im Betreuungswald – getrennt nach FWM und FW –

unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze.

4.2 Stellenbemessung:

4.21 Soll:

Die nach Abzug der gesetzten Stellen für besondere Funktionen vom Gesamt-Stellen-Soll (386 Waldarbeiterstellen) verbleibenden Stellen werden anhand des prozentualen Staatswaldanteils auf die staatswaldbewirtschaftenden Forstämter aufgeteilt.

4.22 Ist:

Die Istbesetzung ergibt sich aus der realen Verteilung nach den erfolgten sozialverträglichen Umsetzung gemäß Nummer 1.

4.23 Stellen für Auszubildende im Staatsforstbetrieb

Auszubildende bleiben bei der Ermittlung der o. g. Zahlen außer Betracht.

Stellen für Auszubildende werden den staatswaldbewirtschaftenden Forstämtern anhand der bestehenden Ausbildungszentren und der für die Ausbildung gesetzten FWM zugewiesen.

5 Ergebnisbericht:

Die Höheren Forstbehörden berichten zum 31. Dezember 1995 nach dem Muster der ausgehändigten Aufstellung über die vorgesehene theoretische Soll-Zuordnung der Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter sowie die sozialverträglich erfolgte tatsächliche Verteilung in den Forstämtern ihres Landesteils.

6 Bestehende Arbeitsverträge

sind zum 1. 10. 1995 nach dem Muster der Anlage 1 auf die neuen Stammforstämter zu überführen. Sofern in Ausnahmefällen bisher keine schriftlichen Arbeitsverträge bestehen, ist dies bei der Gelegenheit nachzuholen. Bei Umsetzungen bereits beschäftigter Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter handelt es sich nicht um Neueinstellungen i. S. des § 34, Abs. 2, Satz 3 MTW. Bei Funktionswechsel (insbesondere bei bisherigen DiWa) können Vertragsänderungen notwendig werden.

7 Grundsätze des Einsatzes der Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter in staatswaldbewirtschaftenden Forstämtern:

Innerhalb der einzelnen staatswaldbewirtschaftenden Forstämter sind Betriebsarbeiten an Dritte nur zu vergeben, wenn die Arbeitskapazität der dortigen Arbeitskräfte und der Beschäftigten der Maschinenstützpunkte gem. Nummer 3.2 vorrangig durch Holzerntearbeiten abgedeckt ist.

Für die Umsetzung des Erlasses sind neben den Höheren Forstbehörden in besonderem Maße die Forstamtsleiterinnen und Forstamtsleiter verantwortlich. Sie tragen insbesondere die Verantwortung für den bestmöglichen Einsatz der Ihnen zugewiesenen Arbeitskräfte.

Die vorstehenden Regelungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Ich bitte, den Erlaß allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben.

Die nicht veröffentlichten Erlasse vom

- 18. 5. 1989, 11. 9. 1991 und 21. 8. 1992 – Az. III A 4 – 33-10-00.03 (betr. „Dienstleistungswaldarbeiter“)

sind gegenstandslos.

Die Erlasse vom

- 30. 10. 1981 – („EWA“) – (SMBL.NW 79010),
- 1. 2. 1979 und 11. 4. 1979 – (betr. „Mithilfe beim Forstbetriebsdienst“ und „Einsatz von Forstwirtschaftsmeistern“) – (SMBL.NW 79010)

werden hiermit aufgehoben.

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen – Landesverwaltung – vertreten durch das Forstamt.....

und

Herrn/Frau*)....., geboren am
(Vor- und Zuname)

wird folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Herr/Frau*)

wird ab.....

als Forstwirtschaftsmeister/in / Forstwirt/in / Waldarbeiter/in*)

der Lohngruppe

eingestellt/weiterbeschäftigt*)

1.1 ^{**)} ☐ als vollbeschäftigte/r Waldarbeiter/in*)1.2 ☐ als nicht vollbeschäftigte/r Waldarbeiter/in*)1.2.1 ☐ mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Waldarbeiters1.2.2 ☐ mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von Stunden wöchentlich2.1 ☐ auf unbestimmte Zeit2.2 ☐ auf bestimmte Zeit2.2.1 ☐ als Waldarbeiter/in*) für die Zeit bis zum2.2.2 ☐ als Waldarbeiter/in*) für folgende Arbeiten von begrenzter Dauer:.....
.....
.....
.....

§ 2

Für das Arbeitsverhältnis gilt der Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saarland (MTW) vom 26. Januar 1982 und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Arbeitgeber geltenden Fassung. Außerdem finden die für den Arbeitgeber jeweils geltenden sonstigen Tarifverträge Anwendung.

§ 3

Der/dem Beschäftigten wurden der MTW und die Unfallverhütungsvorschriften ausgehändigt.

§ 4

Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

☐ Die Nebenabrede kann mit einer Frist von einer Woche zum Wochenschluß schriftlich gekündigt werden.

☐ Die Nebenabrede kann nicht gesondert gekündigt werden.

§ 5

Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrages und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 6

Dieser Arbeitsvertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Ort/Datum

.....

Forstamt

..... Waldarbeiter/in*)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen. **) Zutreffendes Kästchen ist anzukreuzen.

Übertragung der Aufgaben einer Forstwirtschaftsmeisterin
und eines Forstwirtschaftsmeisters*)

Frau/Herrn*)

geb. am, wohnhaft in

werden mit Wirkung vom

die Aufgaben einer Forstwirtschaftsmeisterin/eines Forstwirtschaftsmeisters*)

im Forstbetriebsbezirk

des Forstamtes

im Forstamt

unter Zuteilung an die Funktionsbeamtin/den Funktionsbeamten*)

bei dem Dezernat der LÖBF/LAfAO*)

übertragen.

Diese Übertragung ist Bestandteil des Arbeitsvertrages, ihr Widerruf bedarf der Änderungskündigung.

....., den 19.....

Für das Forstamt/
die LÖBF/LAfAO*)

Forstwirtschaftsmeister/in*)

*) Nichtzutreffendes streichen

Kartei Waldarbeiter

Forstamt:

Forstbetriebsbezirk

Maschinen-Einsatzleiter

Personal-Nummer

--	--	--	--	--

1 Personalien

Name Vorname

Geburtsdatum

Wohnung, Straße PLZ Ort

Familienstand

Kinder: Name Geb.-Dat. Name Geb.-Dat.

Name Geb.-Dat. Name Geb.-Dat.

Name Geb.-Dat. Name Geb.-Dat.

2 Berufsweg**2.1 Schulabschluß****2.2 Eingestellt am** **als** **Forstbetrieb****2.3 Ausbildungslehrgänge**

vom bis

vom bis

vom bis

vom bis

Zwischenprüfung am

Berufabschlußprüfung am

2.4 Fortbildungslehrgänge**Art des Lehrgangs**

vom bis

vom bis

vom bis

vom bis

Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister (FWM)

Lehrgänge vom bis

vom bis

Forstwirtschaftsmeisterprüfung am

2.5 Als Forstwirtschaftsmeister tätig seit

Stammarbeiter seit

2.6 Datum für den Beginn der Berechnungszeit der Dienstjahre

Jubiläumszuwendung DM am

..... DM am

2.7 Ausgeschieden am **Grund**

3 Arbeitsunterbrechungen

Wehrdienst (Grundwehrdienst, Wehrübungen pp.)

vom bis

vom bis

vom bis

vom bis

Ersatzdienst

vom bis

vom bis

Sonstige Unterbrechungen vom bis Grund

vom bis Grund

4 Fürsorge

Behinderung

gem. Schwerbehindertengesetz % % %

Kuren vom bis Ort

vom bis Ort:

vom bis Ort:

Angeordnete ärztl. Untersuchungen am

.....

.....

.....

(Arbeits-) Unfälle am Art der Verletzungen:

.....

.....

.....

5 Sonstiges

Anlage 4

Nachweis der
Tariftage

die nicht über das Lohnprogramm
ermittelt werden. Zugleich Nach-
weis der Krankenzeiten

Beiblatt zur Kartei Waldarbeiter

FA-Schl.

--	--	--	--	--

AN-Nr.

--	--	--

Personal-Nr.

--	--	--	--

Name

Vorname

Kal. J.																																Tarif- tage	Bemerkungen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31		
Jan.																																	
Febr.																																	
März																																	
April																																	
Mai																																	
Juni																																	
Juli																																	
Aug.																																	
Sept.																																	
Okt.																																	
Nov.																																	
Dez.																																	

Sa

--

 x =

--

 Tarif-
stunden

Kal. J.																																Sa			x	=		stunden
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31							
Jan.																																						
Febr.																																						
März																																						
April																																						
Mai																																						
Juni																																						
Juli																																						
Aug.																																						
Sept.																																						
Okt.																																						
Nov.																																						
Dez.																																						

Sa

--

 x =

--

 Tarif-
stunden

Kal. J.																																Sa x = stunden			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31				
Jan.																																			
Febr.																																			
März																																			
April																																			
Mai																																			
Juni																																			
Juli																																			
Aug.																																			
Sept.																																			
Okt.																																			
Nov.																																			
Dez.																																			

Sa

--

 x =

--

 Tarif-
stunden

Eintrag im Kalendarium:

KG = Krankengeld (Leistung der Kasse)

KL = Krankenlohn-Tage. Nur Nachweis der 6-Wochenfrist.

A = Witterungsbedingte Arbeitsunterbrechung

W = Wehrübung

Untere Spalte „Tariftage“ kein Eintrag, da Tariftage über
Lohnprog. autom. ermittelt werden.

S = Sonstige Tariftage

Kuren entspr. KI. oder KG eintragen.

Aufgabenbeispiele

Bereich		Buchungsstelle
1	Unterstützung der verantwortlichen Forstbetriebsbeamtin bzw. Forstbetriebsbeamten im Wege des Einzelauftrages im Rahmen der Betreuung	
	– beim Auszeichnen von einfachen Beständen	1821/3121
	– bei der Holzaufnahme (z. B. Vermessen der vom Waldbesitzer, vom Unternehmer oder Selbstwerber eingeschlagenen Hölzer; Holzaufnahme von Hieben mit Massensortimenten (ohne Datenerhebung nach EST und ohne Berechnung der Holzerntekosten)	1822/3122
	– beim sonstigen Forstbetriebsdienst (z. B. Unterweisung von Waldarbeitern, Unternehmern und Selbstwerbern bei der Holzaushaltung unter einfachen Verhältnissen; Einweisung und technisch-praktische Anleitung von Waldbesitzern, Waldarbeitern, Unternehmern und Selbstwerbern bei der Vorbereitung und Ausführung von Betriebsarbeiten und dem Einsatz landeseigener Arbeitsmaschinen; Mithilfe bei der Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut; Mithilfe beim Waldschutz	1823/3123
2	Aufsicht und Anleitung beim Einsatz von Arbeitslosen (AB-Maßnahmen)	1871/3171
3	Maßnahmen zur Waldbrandverhütung gem. § 45 LFoG (z. B. Erstellung eines Lichtraumprofiles an Waldwegen u. dgl.)	3111
4	Schadensbeseitigung nach § 6 Abs. 3 LFoG an Forst- und Jagdeinrichtungen, die durch den Erholungsverkehr im Wald entstanden sind	3181
5	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	3131
6	Einsammeln von Abfällen im Privatwald	3101
7	Waldarbeiten für Rechnung Dritter	3201
8	Sonstige praktische Tätigkeiten	

II.

Finanzministerium

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministeriums
v. 21. 11. 1995 - B 2106-2-IV A 2

Mit dem Gemeinsamen Rundschreiben vom 17. 7. 1995 haben das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vorläufige Hinweise zur Feststellung des maßgeblichen Einkommens des Kindergeldberechtigten für das Leistungsjahr 1996 gegeben. Unter Berücksichtigung der inzwischen erfolgten Neuregelung des Kindergeldrechts durch das Jahressteuergesetz 1996 vom 11. 10. 1995 (BGBl. I S. 1250) wird nachstehend das Rundschreiben auszugsweise bekanntgegeben.

Feststellung des maßgeblichen Einkommens des Kindergeldberechtigten für das Leistungsjahr 1996

- 1 Das Jahressteuergesetz 1996 sieht ab dem Leistungsjahr 1996 weder die einkommensabhängige Minderung des Kindergeldes ab dem zweiten Kind noch die Zahlung eines Zuschlags zum Kindergeld vor.

Von Maßnahmen zur Feststellung des für das Leistungsjahr 1996 maßgeblichen Einkommens des Berechtigten nach § 11 Abs. 3 BKGG bzw. von Maßnahmen zur Ermittlung der Höhe des 1996 laufend zu zahlenden monatlichen Zuschlags zum Kindergeld nach § 11a Abs. 8 BKGG ist daher vorläufig abzusehen.

- 2 Anträge auf Kindergeldzuschlag nach § 11a Abs. 7 BKGG für die Jahre bis einschließlich 1995 sind weiter wie bisher zu behandeln.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBl. NW. 1996 S. 213.

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministeriums
v. 29. 11. 1995 - B 2106 - 2 - IV A 2

Mit dem Gem. RdSchreiben vom 3. November 1995 haben das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen Hinweise zur Zahlung von Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz ab 1. Januar 1996 und nach dem Bundeskindergeldgesetz in der bis 31. Dezember 1995 sowie in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung gegeben. Der Inhalt des Gemeinsamen Rundschreibens wird hiermit bekanntgegeben:

Bereitstellung der Haushaltsmittel

- 1 Zahlung von Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz

Ab 1. Januar 1996 erhalten alle Kindergeldberechtigten, die nach § 1 Einkommensteuergesetz (EStG) unbeschränkt steuerpflichtig sind oder als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden, das Kindergeld als Steuervergütung nach den Bestimmungen des EStG gezahlt.

Das auszuzahlende Kindergeld ist künftig mit der insgesamt abzuführenden Lohnsteuer zu verrechnen. Hierzu folgen in Kürze Durchführungshinweise.

- 2 Zahlung von Kindergeld nach dem BKGG in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung

Soweit die Entscheidung über Kindergeldansprüche oder die Auszahlung von Kindergeld nach den §§ 10, 11 und 11a des Bundeskindergeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung erst nach dem 31. Dezember 1995 erfolgt und sich hieraus Nachzahlungen oder Rückforderungen ergeben, stehen hierfür – bis auf weiteres – im Einzelplan 17 des Bundes folgende Haushaltsstellen zur Verfügung:

- Kap. 1710 Titel 642 11 (Kindergeld für Bedienstete und Versorgungsempfänger der Länder)
- Kap. 1710 Titel 643 11 (Kindergeld für Bedienstete und Versorgungsempfänger der Gemeinden und Gemeindeverbände)
- Kap. 1710 Titel 681 11 (Kindergeld für Bedienstete und Versorgungsempfänger der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften sind)
- Kap. 1710 Titel 681 13 (Kindergeld für Bedienstete und Versorgungsempfänger des Bundes einschl. der Versorgungsempfänger nach G 131)
- Kap. 1710 Titel 681 14 (Kindergeld für Bedienstete und Versorgungsempfänger der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts)
- Kap. 1710 Titel 681 17 (Kindergeldzuschlag für Bedienstete und Versorgungsempfänger der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts)

Entsprechendes gilt für Kindergeldverfahren, die am 1. Januar 1996 noch anhängig sind.

- 3 Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung

Soweit Bedienstete oder Versorgungsempfänger der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einen Kindergeldanspruch nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung haben, obliegt die Festsetzung und Auszahlung den Familienkassen bei der Bundesanstalt für Arbeit.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBl. NW. 1996 S. 213.

Leistungen der Krankenfürsorge während des Urlaubs aus familiären Gründen oder des Erziehungsurlaubs

RdErl. d. Finanzministeriums
v. 8. 12. 1995 - B 3100-0.37-IV A 4

- 1 Nach § 85a Abs. 5 LBG haben Beamte während der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 85a Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 LBG (Urlaub aus familiären Gründen) ab 1. 1. 1996 Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilfenregelungen für Beamte mit Dienstbezügen. Die Gewährung dieser Leistungen ist ausgeschlossen, wenn der Beamte berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines

Beihilfeberechtigten (§ 2 Abs. 1 BVO) wird oder Anspruch auf Familienbeihilfe nach § 10 SGB V hat. Entsprechendes gilt auch nach § 86 Abs. 2 Satz 3 LBG für die Dauer des Erziehungsurlaubs. Hierzu weise ich auf folgendes hin:

Die gesetzlichen Krankenkassen sehen die Voraussetzungen für die Versicherung nach § 10 SGB V bei den Beamtinnen und Beamten als erfüllt an, die sich im Urlaub aus familiären Gründen nach § 85a LBG befinden. Während des Erziehungsurlaubs wird jedoch das Bestehen einer Familienversicherung nach § 10 SGB V nicht anerkannt, da auch im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung während eines Erziehungsurlaubs die eigene Versicherung weitergeführt wird und keine Ansprüche aus der Familienversicherung erworben werden; mithin besteht insoweit für die Beamtinnen und Beamten ein eigener Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 LBG. Soweit in diesen Fällen der Ehegatte einen Anspruch auf Beihilfen nach § 1 Abs. 1 BVOang oder tarifvertraglichen Vorschriften hat, ist entsprechend zu verfahren.

2. Die Ausführungen unter 1. gelten entsprechend in den Fällen des § 189 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz LBG und § 6a Abs. 5 LRiG.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

– MBl. NW. 1996 S. 213.

Zulassung zur Steuerberaterprüfung und zur Eignungsprüfung 1996

Bek. d. Finanzministeriums
v. 11. 12. 1995 - S 0959-121-V A 3

Die schriftlichen Teile der Steuerberaterprüfung 1996 und der Eignungsprüfung 1996 werden voraussichtlich am 8. Oktober 1996 einheitlich im Bundesgebiet beginnen. Bewerber, die im Lande Nordrhein-Westfalen hauptberuflich tätig sind oder – wenn sie keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen – dort wohnen bzw. bei mehrfachem Wohnsitz sich dort vorwiegend aufhalten, müssen ihre Zulassungsanträge bis spätestens

T.

2. Mai 1996

beim Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf, einreichen.

Vordrucke für die Zulassungsanträge sowie Merkblätter über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung und Eignungsprüfung, über die Durchführung der Prüfung und über die Bestellung als Steuerberater sind bei den Steuerberaterkammern, bei den Oberfinanzdirektionen und bei den Finanzämtern des Landes erhältlich.

Die Vorbildungsvoraussetzungen und die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen ergeben sich aus den §§ 36, 37 und 37b des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11. 10. 1995 (BGBl. I S. 1408).

Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, müssen von einer Behörde oder einer sonst dazu befugten Person oder Stelle beglaubigt sein.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten gewährt (§ 18 Abs. 3 DVStB). Anträge dieser Art sind zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung oder Eignungsprüfung zu stellen; dabei ist der Umfang der Körperbehinderung nachzuweisen.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber die Zulassungsgebühr von 250,- DM nach § 39 Abs. 1 StBerG zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung an die Landeshauptkasse Düsseldorf (Konto Nr. 4 061 214 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf, BLZ 300 500 00) unter Angabe des Vermerks „12 010-111 20“ zu entrichten. Die Prüfungsgebühr beträgt 1000,- DM (§ 39 Abs. 2 StBerG).

Im Auftrag

Dr. Wätzig

– MBl. NW. 1996 S. 214.

Innenministerium

Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1995

RdErl. d. Innenministeriums
v. 13. 12. 1995 - III B 2-56.10.00-4504/95

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für die Monate Juli bis Oktober 1995 auf

2.577.878.430,51 DM

festgesetzt.

– MBl. NW. 1996 S. 214.

Fortbildung der Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter

RdErl. d. Innenministeriums
v. 15. 12. 1995 - I A 3/14-66.110

Auch 1996 führt die Akademie für Personenstandswesen in Bad Salzschlirf – Aus- und Fortbildungswerk des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamten e.V. – zwei Seminare für Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter durch, und zwar in der Zeit vom 3.-7. Juni und vom 30. September bis 4. Oktober. Im Rahmen dieser Veranstaltungen werden die Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden, insbesondere die Prüfung der Standesämter, eingehend behandelt und die erforderlichen Kenntnisse des Familien- und des Personenstandsrechts vermittelt bzw. aktualisiert. Das Vortragsprogramm – mit jährlich wechselnden Themen – geht den Teilnehmern mit der Bestätigung der Anmeldung durch die Akademie zu.

Den Bezirksregierungen, den kreisfreien Städten und den Kreisen wird empfohlen, die mit der Wahrnehmung der Standesamtsaufsicht betrauten Bediensteten zu einem Seminar zu entsenden.

Anmeldungen sind unmittelbar an die Akademie zu richten.

Wegen der großen Nachfrage empfiehlt es sich, eine Anmeldung alsbald vorzunehmen.

Bei der Anmeldung wird um folgende Angaben zur Person des Teilnehmers gebeten:

Name, Vorname, Dienststellung, Anstellungsbehörde, Dienstanschrift.

– MBl. NW. 1996 S. 214.

**Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand
Technologie und Verkehr**
**Zulassung
zum Wirtschaftsprüfer-Examen
(§§ 7–13a WPO)**

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand
Technologie und Verkehr
v. 12. 12. 1995 – 423-77-01

Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen sind komplett mit allen Unterlagen einzureichen beim
Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr NRW
– Zulassungsausschuß für Wirtschaftsprüfer –
Haroldstr. 4, 40213 Düsseldorf,

und zwar grundsätzlich

- a) bis spätestens 31. Mai 1996 für die Prüfung des 1. Halbjahres 1997
- b) bis spätestens 31. Dezember 1996 für die Prüfung des 2. Halbjahres 1997

Hiervon abweichend können Anträge auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung, wenn die vorherige WP-Prüfung ebenfalls in Nordrhein-Westfalen abgelegt wurde, bis zum 31. 7. für die Prüfung im 1. Halbjahr des folgenden Kalenderjahres und bis zum 28. 2. für die Prüfung im 2. Halbjahr gestellt werden.

Für eventuell erforderlich werdende Wiederholungsprüfungen ist zu beachten, daß die Teilnahme an der Prüfung nur einmal innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten möglich ist, erforderliche Wiederholungsprüfungen somit frühestens im übernächsten Prüfungstermin erfolgen können.

Vollprüfungen und Prüfungen nach § 13a WPO (verkürzte Prüfung für vereidigte Buchprüfer, die zugleich Steuerberater und/oder Rechtsanwalt sind) werden nur jeweils in dem Prüfungstermin des 1. Halbjahres abgenommen. Dies gilt grundsätzlich auch für entsprechende Ergänzungsprüfungen.

Merkblätter für das Zulassungsverfahren sind bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses erhältlich.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 8 und 9 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1569).

Die Richtigkeit der dem Zulassungsantrag beigefügten Ablichtungen bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden muß von einer öffentlichen Stelle im Sinne des Beurkundungsgesetzes oder einem Notar bezeugt sein.

Der Zulassungsausschuß entscheidet jeweils im Mai über eine Zulassung für die Prüfung des 2. Halbjahres und im November über eine Zulassung für die Prüfung des kommenden 1. Halbjahres.

Zu diesen Zeitpunkten müssen die zeitlichen Voraussetzungen der praktischen Tätigkeiten erfüllt sein.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber nach § 14a der Wirtschaftsprüferordnung eine Zulassungsgebühr von DM 250,00 mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu entrichten, und zwar an die

Landeshauptkasse Düsseldorf
Postgirokonto Essen Nr. 7342-434
(Bankleitzahl 360 100 43)

mit dem Buchungsvermerk: 08/08030/111 20 – Zulassungsgebühr.

– MBl. NW. 1996 S. 215.

Landschaftsverband Rheinland
**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Übertragung der Verwaltung
und Unterhaltung der Kreisstraßen
nach § 56 Absatz 4 StrWG NW
zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis
und dem Landschaftsverband Rheinland**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 4. 12. 1995

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nummer 41, vom 16. Oktober 1995, Seite 298 ff., wurde unter der laufenden Nummer 674 die Vereinbarung über die Übertragung der Verwaltung und Unterhaltung der Kreisstraßen nach § 56 Abs. 4 StrWG NW zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Landschaftsverband Rheinland durch die Bezirksregierung Köln veröffentlicht.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362), i. V. m. § 15 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 19. Januar 1995 (GV. NW. S. 120), weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Köln, den 4. 12. 1995

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Esser

– MBl. NW. 1996 S. 215.

Hinweise
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 72 v. 30. 11. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
20320	6. 11. 1995	Bekanntmachung der Neufassung des Landesbesoldungsgesetzes	1166

– MBl. NW. 1996 S. 215.

Nr. 73 v. 6. 12. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2022	18. 5. 1995	Fünfte Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände.	1185
2022	16. 11. 1995	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	1182
2022	17. 11. 1995	Bekanntmachung der Betriebssatzung für das Westfälische Heilpädagogische Kinderheim Hamm und das Westfälische Jugendheim Tecklenburg des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	1182
223	18. 11. 1995	Vierte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NW	1186
7125	19. 11. 1995	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung – KÜGebO –	1184
	10. 11. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 18. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Erweiterung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches am Hafen Köln-Godorf und Ergänzung der Darstellungen im Raum Köln-Worringen)	1184

– MBl. NW. 1996 S. 216.

Nr. 74 v. 13. 12. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
203012	24. 11. 1995	Verordnung über die Ausbildung und die I. Fachprüfung für den Laufbahnabschnitt I der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt I – VAPPol I)	1188

– MBl. NW. 1996 S. 216.

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 1995 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1995 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 40,- DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 46,- DM.

In diesem Betrag sind 15% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1996 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– MBl. NW. 1996 S. 216.

**Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569